

Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

7. Rettung aus Feuersgefahr; staatliche Hülfe für Abgebrannte

urn:nbn:de:hbz:466:1-65608

7. Rettung aus Feuersgefahr; staatliche Hilfe für Abgebrannte.

Nicht allzu selten kommt es vor, daß, namentlich bei Nachtbränden, das Feuer in einem Hause schon verheerende Wirkungen angerichtet hat, ehe die Bewohner das Unglück gewahr werden. Es bleibt ihnen dann, wenn die Holztreppen von dem ge-



Abb. 277. Krahnengasse, Heidelberg.

fräßigen Elemente schon vernichtet sind, nichts anderes übrig, als den Sprung aus dem Fenster zu wagen oder sich in ihr Schicksal zu ergeben.

Durch die im 18. Jahrhundert erfolgte Einstellung von sogenannten "Rettungsmännern", zumeist geübte Maurer oder Zimmerleute, durch ein Blechschild auf der

Brust in ihrem Amte kenntlich gemacht, sucht man den in brennenden Häusern eingeschlossenen Unglücklichen eine schnellere und ausgiebigere Hilfe zuteil werden zu lassen. Jeder dieser Rettungsmänner besitzt eine gewisse Ausrüstung in Gestalt von verschiedenen Werkzeugen. Letztere bestehen, der Hauptsache nach, aus Strickleitern, die im Wasser vollkommen durchfeuchtet sind. Diese werden den hilfesuchenden Personen zugeworfen, die dieselben an den Fenstern befestigen und sich daran herunterlassen müssen. Statt der Strickleitern verwendet man auch zuweilen starke Taue mit eingeschlagenen Knoten oder dicken Holzknöpfen. Zum Herablassen von Kranken und Kindern dienen mit Wasser durchtränkte Körbe, die an starken Seilen laufen. Man kennt sogar eine Maschine, die diesem Zwecke dient. Seilen laufen. Man kennt sogar eine Maschine, die diesem Zwecke dient. Jahrhunderts allgemein Anwendung. Eine Brandversicherung, wie in unseren Tagen, ist im 16. und 17. Jahrhundert eine vollkommen unbekannte Einrichtung. Im allgemeinen waren die Abgebrannten auf die Hilfe und Unterstützung ihrer Mitbürger angewiesen. Zwar bestehen um 1680 schon Hilfskassen, doch kamen diese nur den Mitgliedern einer bestimmten Zunft zugute. Seilen Laufen zugute.

In den ersten Tagen nach dem Brande trat wohl der Staat helfend und schützend für die Geschädigten ein; in manchen Orten waren besondere Baulichkeiten zur Unterbringung der durch Feuersbrunst obdachlos gewordenen Menschen vorhanden. So befiehlt das chursächsische Mandat vom 14. Oktober 1744, "dass jedes Orts, Stadt und Gerichtsobrigkeit gewisse Plätze ausersehen solle, wohin bey entstehendem Feuer, die Kinder, Kranke, oder alte Leute, nebst anderen Habschaften während dem Brande zu bringen seyen, welche sodann mit Wache und Mannschaft besetzt werden sollen." Wer jedoch durch das Feuer seiner gesamten Habe beraubt war, stand bald hilf- und ratlos da, wenn ihm nicht die Gemeinde beziehungsweise Verwandte unter die Arme griffen. Über die Mittel und Wege, die im 17. und zum Beginn des 18. Jahrhunderts einem Abgebrannten zur Verfügung standen, gibt uns J. Fr. Koch in seinem "Nachtbar-Recht" Aufschluß: "In diesen Faellen, oder wan auch gleich aus Verwahrlosung, ein Haus oder Stadel abgebrannt, pflegt man denen Abgebrannten Unterthanen, um eine Beysteuer zu Wiederauferbauung ihres Hauses oder Stadels zu sammeln, einen Brand-Brief zu ertheilen. An etlichen Orten, und besonders im Churfuerstenthum Brandenburg, wird zur Reparation der abgebrannten Haeuser, eine Freyheit von allen Anlaagen, auf 6 Jahre ertheilet. Anderswo geben die Gerichts-Herren das Holtz zum Aufbau um-

⁸²⁾ Krünitz, Oekonomische Encyklopädie.

s3) "Dass dem so ist, geht deutlich aus der Aeusserung eines Fürsten hervor. Ein Mann, dessen Name unbekannt geblieben ist, machte 1609 dem Grafen Anton Günther von Oldenburg den Vorschlag, er solle die Assecuranz aller Häuser seiner Unterthanen wider Brand übernehmen, wofür diese jährlich 1 Procent von dem Werthe, zu welchem sie Häuser selbst anschlagen würden, zu bezahlen hätten. Dieser Procentsatz beruhte auf dreissigjährigen Erfahrungen, welche der Unbekannte über die Zahl der abgebrannten Gebäude gemacht hatte. Der Graf ging nicht darauf ein, erstens, weil er befürchtete, man möchte ihn der Gewinnsucht beschuldigen und dann, weil er die Versicherung gegen Feuersgefahr für eine Versuchung Gottes ansah. "Gott habe," sagte er, "sein uraltes Haus Oldenburg so viele Jahre lang ohne dieses und ähnliche Mittel erhalten und beglückt, er werde demselben auch ferner mit seinem Segen beiwohnen und seine Unterthanen vor grosser Feuersbrunst bewahren."

sonst her. An etlichen Orten pflegt die gantze Gemeinde die Unkosten zur Wiederaufbauung zusammen zu schiessen, welches letztere jedoch hin- und wieder in Abgang kommen ist, weiln etliche lose Leuthe mit allem Fleiss ihre Haeuser in Brand gebracht haben, damit sie auf solche Weise ohne eigene Unkosten, zu neuen Haeusern kommen moechten."

Die Gründung der ersten Feuerversicherungsgesellschaft in Deutschland erfolgte im Jahre 1704 zu Berlin, doch hatte diese Einrichtung lediglich den Zweck, für Brandschäden an Häusern in gewisser Höhe aufzukommen; für Mobilien übernahm dieselbe keinerlei Haftung. Die Einrichtung weiterer Brandassekuranzen fällt in die Mitte des 18. Jahrhunderts; so wurde die für Schlesien 1742, die für das Fürstentum Querfurt 1748, die für Kurbraunschweig 1750, die für Nassau-Weilburg 1751, die für Braunschweig-Wolfenbüttel 1753, die für Württemberg 1756, sowie die für Kurbrandenburg 1764 gegründet.⁸⁴) ⁸⁵)

8. Löschapparate.

Zu den Löschanstalten gehörten verschiedene Geräte, wie Feuerspritzen, Sturmfässer, Tragekübel, Zubringer, Schöpfkübel, Feuereimer, Feuerleitern, Feuerhaken, sowie Laternen, Äxte, Schippen und dergleichen. Von den sagenhaften Feuerspritzen des Altertums, deren Erfinder ein gewisser Cresibius, der Lehrer des berühmten Hero von Alexandrien gewesen sein soll, abgesehen, finden wir in Deutschland diese Apparate nicht vor dem 15. Jahrhundert urkundlich erwähnt. Ob die in der Frankfurter Feuer-

⁸⁴) J. Beckmann, Gesch. d. Erf. I 218. L. Schmidt, Das Ganze des Versicherungswesens. Seite 44.

Schon um 1775 hatte Friedrich der Grosse sich Mühe gegeben, die kaufmännische Versicherung, d. i. Mobiliarversicherung, vorwärts zu bringen, es war ihm aber nicht gelungen, denn eine 1765 für den ganzen Staat errichtete See- und Feuerassecuranzcompagnie zu Berlin, die durch Octroi vom 8. Februar 1770 ein ausschliessliches Privilegium auf 30 Jahre erhielt, in allen Handelsstädten der Monarchie Versicherungen über Manufacturen, Fabriken, deren Geräthschaften, Waaren und Waarenlager gegen Feuersgefahr zu übernehmen und zu geben (hinsichtlich der Gebäude und Häuser sollte es bei den errichteten Feuersocietäten bleiben), löste sich 1791 wegen zu geringen Geschäftsbetriebs freiwillig wieder auf, da in der Fabrikation und dem kaufmännischen Verkehr das Bedürfniss der Versicherung noch nicht genügend empfunden wurde.

Die erste grosse Aktiengesellschaft zur Versicherung des beweglichen Eigenthums wurde 1779 in Hamburg als "fünfte Assecuranzgesellschaft" gegründet; ihre Geschäfte erstreckten sich aber fast nur auf die Versicherung von Speichern und Waarenlager, beschränkten sich Anfangs auf Hamburg allein und wurden erst später über die Grenzen des Platzes ausgedehnt.

Die zweite deutsche Mobiliarversicherungsanstalt ist englischen Ursprungs. In England war die Mobiliarfeuerversicherung schon früher eingeführt worden. Als die erste Aktienanstalt wird die 1710 von Charles Paray gegründete "Sun fire Office" bezeichnet, ihr folgten 1717 die "Union" und die "Westminster Fire", 1720 die "Royal Exchange" und andere, sämmtlich auf Aktien gegründet, sodann 1782 der "Phönix", welcher als der eigentliche Stammvater der Mobiliarversieherung auf Aktien in Deutschland zu betrachten ist, indem diese Phönixgesellschaft 1786 eine Zweiganstalt in Hamburg gründete. Diese Hamburger Filiale knüpfte später nach und nach durch Errichtung von Agenturen Verbindungen mit den meisten deutschen Städten an. Von jetzt ab bildeten sich mehrere Aktiengesellschaften in Deutschland.